2025

TANZSPORT-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

Aufwandsentschädigung für DTSA-Abnahmen

Grundsätzlich gilt:

- Die Auszahlung muss **unbar** erfolgen. Bargeldauszahlungen sind nicht zulässig. Die Auszahlung muss **spätestens am Dienstag nach der Veranstaltung** in Auftrag gegeben werden. Im Überweisungsbetreff (oder an vergleichbarem Ort) soll der Begriff „Aufwandsentschädigung“ verwendet werden.
- Vor Ort muss vom Ausrichter über jede Aufwandsentschädigung eine Abrechnung zur Verfügung gestellt werden, auf der die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nachvollziehbar dargestellt wird.
- Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf kostenfreien Eintritt.

Die Abrechnung umfasst:

- **Fahrtkosten**
  Als Fahrtkosten wird die An- und Abreise mit dem PKW, per Bahn oder Flug, Taxi etc. erstattet. Dabei werden bei Reise mit dem PKW € 0,30 pro tatsächlich gefahrenem vollem Fahrtkilometer erstattet, maximal jedoch € 120.
  Bei anderer Reiseform werden die tatsächlichen Kosten gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet, wobei Sparpreise in Anspruch genommen werden sollen und die Reise bei Bekanntgabe des Einsatzes frühzeitig danach gebucht werden soll.
- **Spesen**
  - Pro Einsatztag pauschal € 20,00 Spesen.